

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

An die
Mitglieder der Kirchengemeinde-
und Pastoralräte
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

An die Dekanatsgeschäftsstellen
zur Kenntnis

Hauptabteilung IV
Pastorale Konzeption

Geschäftszeichen: IV_024.0/17
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihr Gesprächspartner
Weinbischof Matthäus Karrer

Telefon: +49 (0) 7472 169-420
Telefax: +49 (0) 7472 169-570
HA-IV@bo.drs.de

Rottenburg, 15. Mai 2020

Hinweise zur Durchführung der Konstituierenden Sitzungen der Kirchengemeinde und Pastoralräte ab dem 15. Juni 2020

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte,
sehr geehrte Damen und Herren im Pastoralen Dienst,
sehr geehrte Herren Pfarrer,

mit Schreiben vom 27. März 2020 teilte ich Ihnen mit, dass aufgrund der aktuellen Situation die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Räte nicht vor dem 15. Juni 2020 stattfinden können und dass dazu unser Bischof, Dr. Gebhard Fürst, ein Gesetz zur Anpassung der Vorschrift des § 29 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 20. März 2020 erlassen hat, wonach die amtierenden Räte ungefähr drei Monate länger im Amt bleiben, bis die neu gewählten Mitglieder in ihre Ämter eingeführt werden. Ich danke Ihnen allen für das große Verständnis und die breite Bereitschaft, diese Entscheidung mitzutragen. Herzlich danke ich auch allen neu gewählten Mitgliedern unserer Räte für Ihre große Geduld. Auch mir wäre es lieber gewesen, wenn wir zeitnah nach den Wahlen mit der konkreten Arbeit hätten beginnen können. Gerade das persönliche Kennenlernen und der gemeinsame Austausch sind am Beginn einer neuen Amtsperiode sehr wertvoll.

Mit dem Land Baden-Württemberg ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart nun übereingekommen, dass ab dem 15. Juni 2020 die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Kirchengemeinde- und Pastoralräte stattfinden dürfen. Für diese Sitzungen gelten besondere Regelungen, die ich Ihnen nun näher erläutern werde.

Auswahl des Sitzungsraumes und Hygienevorschriften

Für die konstituierenden Sitzungen der Kirchengemeinde- und Pastoralräte gelten die gleichen Vorgaben wie für die Sitzungen der kommunalen Gebietskörperschaften. Diese können nur in Räumen stattfinden, in denen der vorgeschriebene Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Sitzungsteilnehmer/innen eingehalten werden kann. Es ist zu empfehlen, dass die Sitzungsteilnehmer/innen jeweils an einem eigenen Tisch sitzen und die Laufwege im Raum so gestaltet sind, dass sich die Sitzungsteilnehmer

www.drs.de

z.B. beim Toilettengang nicht behindern. Am Eingang zum Sitzungsraum erfolgt eine Handdesinfektion. Das Tragen von sogenannten Alltagsmasken wird empfohlen. Gesellige Zusammenkünfte vor oder nach den Sitzungen finden nicht statt. Weitere Hinweise zur Nutzung eines Sitzungsraums (Belegungspause, Lüften, Desinfizieren der Tischoberfläche, notwendige qm-Vorgaben pro Person, etc.) finden Sie in der beigefügten Checkliste zum Hygieneplan (siehe Anlage).

Bezüglich des Sitzungsraumes bitte ich Sie zu prüfen, ob unter diesen Bedingungen eine Sitzung in den kirchengemeindlichen Räumen möglich ist. Alternativ wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Kommune. Viele Kommunen haben in Hallen bereits Sitzungsräume nach den oben genannten Vorgaben eingerichtet, die sie auch anderen Körperschaften für deren Sitzungen zur Verfügung stellen. Eine weitere Alternative ist, dass die konstituierende Sitzung in der Kirche stattfindet. Aufgrund der Vorgaben zur Feier der Gottesdienste verfügen die meisten Kirchen über ein entsprechendes Schutzkonzept. Die besondere Würde dieses Raumes wird sicherlich die Atmosphäre der Sitzung prägen.

Verpflichtung nach § 29 KGO

Im § 29,2 der Kirchengemeindeordnung wird der Ablauf der Verpflichtungserklärung beschrieben. **Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation dispensiere ich von der Notwendigkeit des Handschlages. Somit erfolgt die Verpflichtungserklärung ausschließlich in schriftlicher Form.** Das Formular enthält folgende Formulierung: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Kirchengemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ – „Ich verspreche es.“ – Unterschrift des jeweiligen Ratsmitglieds – Unterschrift des Pfarrers oder Administrators.

Bei der Verpflichtung sollten die zu verpflichtende Person und der Pfarrer nach Möglichkeit persönlich anwesend sein.

Weiterer Verlauf der Sitzung

Um die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten empfehle ich in der konstituierenden Sitzung ausschließlich folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

- Wahl der Gewählten Vorsitzenden/ des Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertretung
- Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers und der Stellvertretung
- Wahl der Delegierten für den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit
- Falls notwendig: Wahl der Delegierten und der Ersatzmitglieder für den Dekanatsrat und für den Gesamtkirchengemeinderat

Mit der Besetzung dieser Funktionen ist der Kirchengemeinde- oder Pastoralrat voll handlungsfähig und ermöglicht auch die konstituierenden Sitzungen anderer Gremien. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (inkl. Pastoral- und Verwaltungsausschuss) kann auch im Rahmen einer weiteren Sitzung vor oder nach den Sommerferien erfolgen.

Eine hilfreiche Präsentation für die konstituierende Sitzung sowie entsprechende Formulare, die Sie für die Sitzung verwenden oder auch noch anpassen können, finden Sie auf **www.an-vielen-orten.de** auf den neuen Seiten für die Kirchengemeinde- und Pastoralräte.

Öffentliche Verabschiedung von ausscheidenden Mitgliedern und öffentliche Vorstellung von neuen Mitgliedern

Leider können derzeit keine größeren öffentlichen Veranstaltungen stattfinden. Die entsprechende Regelung seitens des Landes gilt bis zum 31. August 2020. Auch danach ist weiterhin mit Einschränkungen zu rechnen. Ich empfehle deshalb, die öffentliche Verabschiedung von ausscheidenden Mitgliedern und die öffentliche Vorstellung von neuen Mitgliedern auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Evtl. kann diese im Rahmen eines Adventsgottesdienstes oder einer Adventsfeier oder am Beginn des neuen Jahres im Rahmen eines Neujahrsempfangs nachgeholt werden. Es ist mir ein großes Anliegen, dass die oft jahrzehntelange Arbeit von verdienten Ratsmitgliedern gut und angemessen gewürdigt wird. Genauso ist es mir ein Anliegen, dass die neuen Ratsmitglieder sich möglichst vielen Menschen vorstellen können. Bitte prüfen Sie, ob beides nicht auch über den Kirchenanzeiger, bzw. Gemeindebrief oder über die digitalen Kanäle Ihrer Kirchengemeinde zeitnah erfolgen kann.

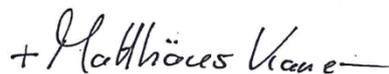
Gerne weise ich am Ende dieser Mitteilung auf ein gesondertes Schreiben zur Arbeitsweise der Kirchengemeinde- und Pastoralräte in den kommenden Monaten bis zum Ende des Jahres 2020 hin. Dieses Schreiben werden Sie in den nächsten Tagen erhalten. Bischof Dr. Fürst hat durch befristete Änderungen der Kirchengemeindeordnung eine erhebliche Erleichterung im Blick auf die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen erlassen und eine grundsätzliche Möglichkeit zur Durchführung von Audio- und Videokonferenzen im Rahmen der Sitzungstätigkeit der Kirchengemeinde- und Pastoralräte geschaffen.

Der angekündigte „Tag der Räte in der Seelsorgeeinheit“ wird voraussichtlich 2021 stattfinden können. Näheres dazu erfahren Sie zu gegebener Zeit von der Dekanatsgeschäftsstelle.

Ich hoffe, dass mit den vorstehenden Regelungen und Hinweisen eine praktikable Durchführung der konstituierenden Sitzungen möglich wird und wir gemeinsam gesundheitlichen Risiken so weit wie möglich vorbeugen.

Ansonsten wünsche ich Ihnen, dass Sie gesund bleiben und danke Ihnen recht herzlich für Ihr kirchliches Engagement in dieser schwierigen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen



Weihbischof Matthäus Karrer
Leiter der Hauptabteilung Pastorale Konzeption

Anlage:
Checkliste zum Hygieneplan